

aufgrund der landesherrlichen Hoheitsrechte, die sich sowohl allgemein aus der Territorialhoheit als auch speziell aus dem *Dominium directum* ergaben, grundsätzlich - wie im Fall der Landgemeinden - nur von einer relativen Forstautonomie der beiden Saarstädte sprechen, die allerdings aufgrund der schriftlichen Dokumente einem wesentlich höheren Rechtsgrad unterlag. Die städtische Forstverwaltung war ein relativ autonomer Rechtsbereich. Wir fragen jetzt noch, ob und inwieweit es bereits vor der nassau-usingischen Herrschaftsübernahme zu Auseinandersetzungen um die städtischen Waldrechte gekommen war.

Analog zum schwach entwickelten Territorialisierungsprozeß in Nassau-Saarbrücken bestand für die Städte lange Zeit überhaupt kein Anlaß, um ihre Waldrechte zu kämpfen. Erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden im Gefolge der ersten Versuche herrschaftlicher Forstpolitik unter Graf Ludwig *viele Waldparcellen gerodet und urbar gemacht*⁶². Und obwohl die beiden Städte ausdrücklich von der ersten Forstordnung befreit waren, versuchte das neue Forstamt unter dem Junker Gebhard von Spulden⁶³ von Anfang an seinen Einfluß geltend zu machen. Nachdem den St.Johannern die Forstordnung im Februar 1605 mit der Zusicherung publiziert worden war, daß ihnen zu ihrer *Unterhalts Nothdurft wie herbracht (...)* nichts entnommen werde, nahm das Forstamt die Absicht Graf Ludwigs, den Wald zu roden und urbar zu machen, zum Anlaß, der Stadt St.Johann unter Berufung auf eben diese Waldordnung zu verbieten, bei einer Strafe von 100 Reichstalern ihre Brachfelder am Schwarzenberg zu umzäunen und bei einer Strafe von 10 Talern in den beiden nahe der Stadt gelegenen Walddistrikten des Kieselgrundes und des Bruchs Holz zu hauen; auf all dies sollte der Förster von Scheid achtgeben⁶⁴. Sofort beschwerte sich die Bürgerschaft von St. Johann und brachte dem Grafen vor, daß sie bislang von ihrer Herrschaft *bey dieser Befreyung, inmaßen die Statt Saarbrücken auch herpracht, gelaßen, daß soweit und fern unßere Bannstein und Gemarckten grentzen und rüen auch die Wald durch unßere geschworene(n) Förster und Bannschützen gehüthet, gerüget und gepfändet, inmaßen auch solches von undencklichen Jahren von unsern Vorfahren an unß alß usu fructuarii üblich und nießlich herpracht, die Ackernießung und Weydgang zu unßerer Uffenthaltung genutzt, gebraucht, auch unß darin nach Nothdurft beholtzet mit unschädlichen Holtz, und so einer darüber sträflich befunden, wir ihn deßwegen auch sträflich angesehen, also biß anhero und noch in Esse erhalten und handhaben*; die St.Johanner legten sodann ihre Rechte an den drei strittigen Waldbezirken des Kieselgrundes, des Bruchs und des Schwarzen-

⁶² Köllner, Städte II, S.338.

⁶³ Zu Gebhard von Spulden, der von 1593 bis 1619 in Nassau-Saarbrücken Hof- und Forstmeister war, vgl. die Beamtenliste im Anhang bei Ruppertsberg, Grafschaft II, S.423.

⁶⁴ Vgl. den Auszug aus alten Stadtprotokollen v. 1726: LA SB 22/2865, fol.96v.-97v. (=Auszug aus St.Johanner Stadtprotokoll v. 8.2.1605); s.hierzu auch die Supplik v. 16.2.1605: ebd., fol.97v.-101r. (zit.98r.); vgl. zu diesem Vorfall von 1605 bis 1610 auch Köllner, Städte II, S.54-156 u. S.338-340 sowie Ruppertsberg, Städte I, S.176f.